

- und einen Zeitplan mit CEN/CENELEC vorzulegen, damit die Betroffenen wissen, ab wann europäische Normen gelten.
- 2) Da nunmehr genau der Fall eingetreten ist, daß der Normierungsvertrag durch CEN nicht fristgerecht, d.h. bis zum 1. Januar 1990, ausgeführt wurde, schlägt die Kommission die Einfügung einer Übergangsregelung in die Richtlinie vor, nach welcher die Mitgliedstaaten bis zum 1. Juli 1992 das Inverkehrbringen und/oder die Inbetriebsetzung von Behältern, die den vor dem Beginn der ersten Anwendung dieser Richtlinie auf ihrem Hoheitsgebiet geltenden Bestimmungen entsprechen, zulassen können.
 - 3) Der Ausschuß bedauert diesen Sachverhalt um so mehr, als er angesichts der besonderen Bedeutung, die Druckbehälter für die Sicherheit und den Schutz der Gesundheit von Anwendern und Verbrauchern haben, nach wie vor das ganz dringliche Interesse der Gemeinschaft unterstreicht, die sicherheitsrelevanten Termine einzuhalten. Sollte eine Verkürzung des in Absatz 1 des Änderungsvorschlags genannten Termins nicht durchsetzbar sein, muß die Kommission dann die volle Gewähr dafür übernehmen und CEN verbindlich

verpflichten, daß keine weiteren Verzögerungen eintreten.

- 4) Der Ausschuß fordert die Kommission auf, durch entsprechende Maßnahmen sicherzustellen, daß CEN die übertragenen Aufgaben frist- und sachgerecht erledigt. Sollte dies nicht gewährleistet werden, sind entsprechende Schritte von seiten der Kommission als Auftraggeber vorzusehen.
- 5) Im übrigen verweist der Wirtschafts- und Sozialausschuß auf den Inhalt seiner Stellungnahme vom 17. September 1986, in der im einzelnen für die Normierungstätigkeit wichtige und hilfreiche Vorschläge enthalten sind, die von Kommission und CEN eingehend berücksichtigt werden müßten.

Geschehen zu Brüssel am 25. April 1990.

*Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses*

Alberto MASPRONE

Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 84/529/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über elektrisch betriebene Aufzüge ⁽¹⁾

(90/C 168/03)

Der Rat beschloß am 15. Januar 1990, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 100a des EWG-Vertrags um Stellungnahme zu vorgenanntem Vorschlag zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Industrie, Handel, Handwerk und Dienstleistungen nahm ihre Stellungnahme am 4. April 1990 an. Berichterstatter war Herr Pearson.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 276. Plenartagung (Sitzung vom 25. April 1990) einstimmig die folgende Stellungnahme.

1. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß stellt fest, daß der Behandlung dieses Richtlinienvorschlags angesichts des Ungleichgewichts, das in dem betroffenen Industriezweig durch den Ausschluß von „Anlagen mit einer durch Flüssigkeit angetriebenen Einrichtung (insbesondere hydraulische oder ölmotorische Personen- und Lastenaufzüge)“ ⁽²⁾ aufgetreten ist, große Dringlichkeit zukommt. Der Ausschuß hält es daher für richtig, die Richtlinie 84/529/EWG des Rates, zuletzt aktualisiert durch die Richtlinie 86/312/EWG der Kommission ⁽³⁾, entsprechend dem vorgeschlagenen Richtlinienentwurf zu ändern — zumal das Europäische Komitee für Normung (CEN) einen

zweiten Teil der Norm EN 81 über hydraulische und elektrohydraulische Aufzüge veröffentlicht hat.

2. Es stellt sich die Frage, ob die Kommission die „Anlagen mit einer durch Flüssigkeit angetriebenen Einrichtung (insbesondere hydraulische und ölmotorische Personen- und Lastenaufzüge)“ nicht genau hätte definieren sollen, da die bloße Streichung eines der in einer früheren Richtlinie festgelegten Ausnahmereiche nach Ansicht des Ausschusses unzureichend ist. Dem jetzigen Wortlaut ist jedenfalls nicht eindeutig zu entnehmen, daß sich der Richtlinienvorschlag auch auf „hydraulische Aufzüge“ erstreckt.

3. Der Ausschuß begrüßt die technischen Änderungen, die in der ursprünglichen Richtlinie 84/529/EWG durch die Richtlinie 86/312/EWG vorgenommen wurden. Damals sind offenbar weder der Ausschuß noch das Europäische

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 17 vom 24. 1. 1990, S. 9.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 300 vom 19. 11. 1984, S. 86.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 196 vom 18. 7. 1986, S. 56.

Parlament gehört worden, obwohl die Vorschläge unter Artikel 100a des EWG-Vertrags fallen.

4.1. Es sei darauf hingewiesen, daß die neuen Vorschläge aus verständlichen Gründen nicht mit den Richtlinien nach Maßgabe der „neuen Konzeption“ in Übereinstimmung stehen. Dennoch ist es notwendig, dem Bereich der Gesundheit und Sicherheit in dieser Richtlinie genauso viel Bedeutung wie in den Richtlinien nach Maßgabe der neuen Konzeption beizumessen.

4.2. Der Rat wäre — insbesondere im Zusammenhang mit einer „Alternativlösung“ zur vollständigen Harmonisierung — auf die Stellungnahme des Ausschusses vom 26. Februar 1976 ⁽¹⁾ hinzuweisen, wo es unter Ziffer 1.1.2

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 131 vom 12. 6. 1976, S. 31.

heißt: „Im übrigen erscheint es ihm (dem Ausschuß) im Falle der Richtlinie über Aufzüge aus Gründen der Sicherheit der Arbeitnehmer und der Benutzer sowie aus wirtschaftlichen und technischen Gründen angezeigt, die vollständige Harmonisierung anzuwenden.“ Dieser Gedanke ist 14 Jahre später noch genauso aktuell, ist aber bisher noch in keiner Änderungsrichtlinie zum Tragen gekommen.

Geschehen zu Brüssel am 25. April 1990.

Der Präsident

des Wirtschafts- und Sozialausschusses

Alberto MASPRONE

Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 79/196/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend elektrische Betriebsmittel zur Verwendung in explosiver Atmosphäre, die mit bestimmten Zündschutzarten versehen sind

(90/C 168/04)

Der Rat beschloß am 27. Februar 1990, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 100a des EWG-Vertrags um Stellungnahme zu vorgenanntem Vorschlag zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Industrie, Handel, Handwerk und Dienstleistungen nahm ihre Stellungnahme am 4. April 1990 an. Berichtersteller war Herr Flum.

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß verabschiedete auf seiner 276. Plenartagung (Sitzung vom 25. April 1990) einstimmig die folgende Stellungnahme.

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß befürwortet den Richtlinienvorschlag vorbehaltlich folgender Bemerkungen:

1) In Anwendung des Artikels 100 EWG-Vertrag hat der Rat am 18. Dezember 1975 die Rahmenrichtlinie 76/117/EWG ⁽¹⁾ zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend elektrische Betriebsmittel, die zur Verwendung in explosiver Atmosphäre bestimmt sind, erlassen:

— In dieser Richtlinie ist insbesondere das Prüfungsverfahren festgelegt, dem diese Betriebsmittel genügen müssen, um ungehindert eingeführt, vermarktet und verwendet zu werden, nachdem sie kontrolliert und mit den vorgesehenen Kennzeichnungen und Zeichen versehen worden sind.

Die Richtlinie sieht weiter vor, daß die harmonisierten Normen für diese Betriebsmittel in Einzelrichtlinien festzulegen (Artikel 4 Absatz 4) und dem technischen Fortschritt anzupassen sind (Artikel 5).

— Durch die Richtlinie 79/196/EWG vom 6. Februar 1979 ⁽²⁾ ist der freie Warenverkehr für die elektrischen Betriebsmittel verwirklicht worden. Die Richtlinie gilt für Betriebsmittel zur Verwendung in explosiver Atmosphäre, die mit einer oder mehreren, in Artikel 1 aufgeführten Zündschutzarten versehen sind.

— In Anhang I dieser Richtlinien sind die von CENELEC erarbeiteten harmonisierten Normen, denen ein Betriebsmitteltyp entsprechend seiner Schutzart genügen muß, aufgeführt. Sie wurden mit den Richtlinien 84/47/EWG vom 16. Januar 1984 ⁽³⁾ und 88/571/EWG vom 10. November 1988 ⁽⁴⁾ an den technischen Fortschritt angepaßt.

— Im Anhang II der Richtlinie 79/196/EWG ist das Muster des gemeinschaftlichen Unterscheidungszeichens, konkretisiert durch Richtlinie 84/47/EWG vom 16. Januar 1984, festgelegt.

2) Der nunmehr vorliegende Vorschlag [Dok. KOM(90) 13 endg. — SYN 243] ⁽⁵⁾ zur Änderung der Richtlinie

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 24 vom 30. 1. 1976, S. 45.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 43 vom 20. 2. 1979, S. 20.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 31 vom 2. 2. 1984, S. 19.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 311 vom 17. 11. 1988, S. 46.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. C 111 vom 5. 5. 1990.